

Gesetze und Gerichte

Winfried Möller, Staufenberg

Schutzpflicht des Staates bei Gefahr des sexuellen Missbrauchs durch den Pflegevater

BVerfG, Beschluss vom 12.2.2021 – 1 BvR 1780/20, <https://www.bundesverfassungsgericht.de> = JAmt 2021, S. 276 ff.

I. Sachverhalt

Der im Jahr 2014 geborene und durch das Jugendamt als Amtsvormund vertretene Beschwerdeführer wurde wenige Tage nach seiner Geburt in den Haushalt von Pflegeeltern, die sich bereits seit 2012 für eine Adoption beworben hatten, zur Adoptionspflege gegeben. Während des Adoptionsverfahrens wurde im September 2018 bekannt, dass bereits im Jahr 2013 bei einer Durchsichtung des Haushalts der Pflegeeltern mehrere Rechner des Pflegevaters beschlagnahmt wurden, auf denen kinderpornografische Bilder und Videos gespeichert waren. Der Pflegevater war 2017 wegen Verbreitung kinderpornografischer Schriften in sieben Fällen, wegen des Unternehmens der Besitzverschaffung kinderpornografischer Schriften in fünf Fällen und wegen des Besitzes kinderpornografischer Schriften in einem Fall zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sieben Monaten verurteilt worden, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt worden war. Mittlerweile ist die Strafe erlassen. Der Pflegevater versuchte, die Verurteilung durch Vorlage eines alten Führungszeugnisses zu verschleiern, und erklärte, nicht pädophil zu sein. Die Pflegemutter erklärte, sie stehe zu ihm, und habe keine Zweifel an ihm. Der Pflegevater habe »schließlich kein Kind missbraucht«.

Nachdem das Jugendamt von der Verurteilung des Pflegevaters Kenntnis erlangt hatte, widersprach es den Ausspruch der Adoptionseignung der Pflegeeltern und leitete ferner ein Kinderschutz-

verfahren ein, um zu klären, ob der Beschwerdeführer im Haushalt der Pflegeeltern verbleiben könne. Daraufhin beantragten die Pflegeeltern beim Amtsgericht den Erlass einer Verbleibensanordnung nach § 1632 Abs. 4 BGB.

Diesen Antrag lehnte das Amtsgericht mit Beschluss vom 13. September 2019 ab. Angesichts der Verurteilung des Pflegevaters könne nicht verantwortet werden, das Kind in seinem Haushalt zu belassen. Die Gefährdung des Kindeswohls lasse sich nur durch die Herausnahme des Kindes aus dem Haushalt abwenden, weil keine ständige Überwachung möglich sei.

Aufgrund dieser Entscheidung wurde der Beschwerdeführer am 1. Oktober 2019 aus dem Haushalt der Pflegeeltern genommen und schließlich in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht, in der er seitdem lebt.

Die Pflegeeltern legten gegen die amtsgerichtliche Entscheidung Beschwerde ein. Im Laufe des Beschwerdeverfahrens trennten sie sich, der Pflegevater zog aus dem gemeinsamen Haus aus und nahm seine Beschwerde zurück. Die Pflegemutter betrieb das Beschwerdeverfahren nunmehr mit dem Ziel weiter, die Rückführung des Beschwerdeführers an sie allein zu erreichen. Das Oberlandesgericht hörte im Beschwerdeverfahren die Beteiligten an, verzichtete aber auf eine erneute Anhörung des von ihm als psychisch erheblich belastet bewerteten Beschwerdeführers. Dessen aktuelle Wunsch- und Willenshaltung nach einer Rückkehr zur Pflegemutter habe der Amtsvormund tragfähig vermittelt. Keiner der übrigen Beteiligten ziehe diese Haltung in Zweifel.

Mit Beschluss vom 4. Juni 2020 änderte es die Entscheidung des Amtsgerichts dahingehend ab,

dass es den Verbleib beziehungsweise die Rückführung des Kindes in den Haushalt der Pflegemutter anordnete. Zugleich erteilte es der Pflegemutter die Auflage, jegliche Kontaktaufnahme des Kindes zum Pflegevater ausschließlich nach Maßgabe des Amtsvormunds zuzulassen.

Mit der vom Amtsvormund für ihn eingelegten Verfassungsbeschwerde macht der Beschwerdeführer, das aus der Familie herausgenommene Kind, die Verletzung seines Anspruchs auf Schutz durch den Staat aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 GG sowie aus Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG geltend.

Das BVerfG hat der Verfassungsbeschwerde des Beschwerdeführers stattgegeben.

II. Entscheidungsgründe und Stellungnahme

Die Entscheidung des BVerfG enthält verfahrensrechtlich wie materiellrechtlich interessante Aspekte des Kinderschutzes, die durchaus auf andere Fälle mit vergleichbaren Konstellationen übertragbar erscheinen.

1. Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde – Interessenkonflikt zwischen Amtsvormund und Beschwerdeführer

Da der 2014 geborene, mithin bei Erhebung der Verfassungsbeschwerde erst sechs Jahre alte Beschwerdeführer diese nicht selbst erheben konnte, war diese nur zulässig, wenn er durch das Jugendamt als Amtsvormund wirksam vertreten war. Das BVerfG bejaht das. Eine wirksame Vertretung sei insbesondere nicht durch einen Interessenkonflikt zwischen Amtsvormund und Beschwerdeführer ausgeschlossen. Anhaltspunkte dafür, dass die Bewertung des Vormunds von anderen, vom Kindeswohl unabhängigen Interessen zumindest teilweise beeinflusst worden sein könnte, gebe es nicht.

Dass der Beschwerdeführer – wie von der Pflegemutter vorgebracht – in einem Umgangsver-

fahren den Wunsch geäußert habe, bei ihr zu wohnen, führe nicht zur Annahme eines Interessenwiderstreits. Soweit darin eine unterschiedliche Bewertung der Frage des Kindeswohls durch den Amtsvormund und den Beschwerdeführer zu sehen ist, ergibt sich allein hieraus noch kein Interessenkonflikt. Hinzukommen müssten nämlich Anhaltspunkte dafür, dass die Bewertung des Vormunds von anderen, vom Kindeswohl unabhängigen Interessen zumindest teilweise beeinflusst worden sein könnte. An solchen fehle es hier.

Allein aus der vorgetragenen Willensäußerung des Kindes darf nicht ohne Weiteres darauf geschlossen werden, dass dieser Wille dem Kindeswohl entspricht. Der vom noch sehr jungen Kind geäußerte Wille ist insbesondere als Ausdruck seiner bestehenden Bindungen zu berücksichtigen, während das Bedürfnis des Kindes zu selbstständigem und verantwortungsvollem Handeln und sein Recht auf Selbstbestimmung erst mit zunehmendem Alter an Bedeutung gewinne.

An dieser Stelle wird – eher beiläufig – eine Justierung zwischen Kindeswunsch und Kindeswohl dahingehend vorgenommen, dass aus der Willensäußerung des Kindes noch nicht geschlossen werden könne, dass diese auch dem Kindeswohl entspreche.

2. Begründetheit der Verfassungsbeschwerde

Das BVerfG hält die Verfassungsbeschwerde für begründet: »Der Beschluss des Oberlandesgerichts verletzt den Beschwerdeführer in seinem Recht aus Art. 2 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 GG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG.¹ Ein Kind hat

¹ Die genannten Vorschriften des Grundgesetzes lauten: Art. 2

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden.

nach Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 GG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG einen Anspruch auf Schutz des Staates.«²

So richtig und selbstverständlich die Feststellung ist, dass Kinder den staatlichen Schutz ihres Lebens und ihrer körperlichen Unversehrtheit beanspruchen können – schließlich hat nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 »jeder« Anspruch auf diesen Schutz –, so irritierend ist es, dass in der zitierten Normenkette die Verbindung mit »Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG«, also mit dem hergestellt wird, was gemeinhin als »staatliche Wächteramt« firmiert. Sollte der Bezug auf Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG nötig sein, um den Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit durch den Staat überhaupt erst zu begründen oder zu effektivieren, stünde es schlecht um den Schutz aller (volljährigen) Menschen, die nicht mehr unter dem Sorgerecht ihrer Eltern stehen. Und natürlich ist es völlig unumstritten, dass die Pflicht des Staates, Leben und körperliche Unversehrtheit zu schützen, für alle Menschen gilt.

Die Bedeutung der Bezugnahme auf Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG erschließt sich erst in den folgenden Ausführungen (Rn. 26–30), die sich ausschließlich mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen aus Art. 6 GG befassen und den Anspruch erheben, Entscheidungen der Fachgerichte, die die Trennung eines Kindes von seinen Eltern ablehnen, obwohl Anhaltspunkte dafür erkennbar seien, dass eine nachhaltige Gefahr für das Kindeswohl bestehe, »strenger verfassungsgerichtlicher Kontrolle« zu unterziehen.³

Ungeachtet dessen enthält der Beschluss Ausführungen, die mit bestimmten in der Entscheidungspraxis der Familiengerichte wiederkehrenden Gewohnheiten aufräumen.

Art. 6

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

2 BVerfG, Beschl. v. 12.2.2021, 1 BvR 1780/20, Rn. 24 f.

3 BVerfG, Beschl. v. 12.2.2021, 1 BvR 1780/20, Rn. 25

a) Das betrifft die Bewertung von Erklärungen der (Pflege-)Eltern zur Verhinderung und Abwehr von Gefahren für das Wohl des Kindes.

Aus der Entscheidung des OLG sei nicht erkennbar, heißt es insoweit, dass dessen Feststellungen und Würdigungen, die von den Einschätzungen des Jugendamts und der Verfahrensbeiständigen als beteiligter Fachabteilung und -person abwichen, auf einer zuverlässigen anderweitigen Grundlage beruhten; insoweit berücksichtige das Oberlandesgericht erhebliche Umstände, die für eine Gefährdung des Kindeswohls bei der Betreuung durch die Pflegemutter sprechen, in seiner Entscheidung nicht. (Rn. 31)

Es stelle bei seiner Begründung wesentlich darauf ab, dass eine endgültige Trennung der Pflegeeltern vorliege und dass diese zugesagt hätten, sich an Auflagen, den Kontakt des Pflegevaters mit dem Kind betreffend, zu halten. Obwohl das Oberlandesgericht selbst ausführe, die Anhörung der Pflegeeltern habe erkennen lassen, warum die beteiligten Fachpersonen an einer endgültigen Trennung zweifelten, setze es sich nicht mit den von diesen vorgebrachten Gesichtspunkten auseinander. Diese sprächen sowohl gegen eine endgültige Trennung der Ehegatten als auch für eine selbst bei Annahme einer räumlichen Trennung der Ehegatten fortbestehende Gefahr eines unbeaufsichtigten Kontakts des Pflegevaters zum Kind und die damit einhergehende Gefahr eines Missbrauchs durch ihn.

Die beteiligten Fachpersonen hätten die Einschätzung geäußert, das Verhalten der Pflegeeltern lasse darauf schließen, dass insbesondere die Pflegemutter die Gefahr eines Missbrauchs des Beschwerdeführers durch den Pflegevater nicht anerkenne, und lasse daher auch Zweifel aufkommen, ob sie bereit sei, konsequent und langfristige Maßnahmen zum Schutz des Beschwerdeführers durchzuführen. Damit setze sich das Oberlandesgericht trotz einer abweichenden Bewertung des Gefährdungspotenzials nicht auseinander.

Auch bei der Annahme, es liege eine endgültige Trennung der Pflegeeltern vor, berücksichtige das Oberlandesgericht nicht die aus dem Ablauf des Verfahrens und den Umständen der Trennung resultierenden Anhaltspunkte, die gegen die endgültige Aufhebung einer ehelichen Lebensgemeinschaft und der Beziehung der Ehegatten sprechen. So hätten die Pflegeeltern stets – auch nach der Trennung – ihre gegenseitige Verbundenheit zum Ausdruck gebracht und gegenüber dem Jugendamt geäußert, dass sie den Wunsch hätten, zusammenzuleben. Die Pflegeeltern hätten vor dem Amtsgericht zunächst begehrt, den Beschwerdeführer gemeinsam weiterzubetreuen. Erst nach der erstinstanzlichen Entscheidung hätten sie die Trennung vollzogen, die sie selbst damit begründeten, dass nur so eine Betreuung des Beschwerdeführers durch die Pflegemutter ermöglicht werden könne. Unmittelbar nach der Trennung hätten sie aber auch gegenüber dem Jugendamt erklärt, der Pflegevater habe eine neue Anschrift, lebe aber weiterhin bei der Pflegemutter. Nach den eigenen Feststellungen des Oberlandesgerichts habe der Pflegevater angeboten, die Pflegemutter in jeder Hinsicht zu unterstützen und für sie da zu sein. Die neue Wohnung des Pflegevaters liege räumlich nicht weit von der bisherigen Wohnung der Pflegefamilie entfernt. Diese Umstände berücksichtige das Oberlandesgericht bei seiner Feststellung, die Pflegeeltern hätten sich endgültig voneinander getrennt, nicht. Es wäre aber eine eingehende Auseinandersetzung mit diesen Umständen und eine nachvollziehbare Begründung erforderlich gewesen, auf welche anderen Umstände sich die Überzeugung stützt, die Pflegeeltern hätten ihre eheliche Lebensgemeinschaft endgültig beendet und würden sich nicht häufig treffen sowie sich gegenseitig nach Art einer Lebensgemeinschaft unterstützen und versorgen. Insoweit habe das Oberlandesgericht auch nicht aufgeklärt, inwieweit die Pflegeeltern ihre wirtschaftlichen Verhältnisse voneinander entflochten hätten oder ob sie trotz der räumlichen Trennung wirtschaftlich voneinander abhängig seien.

Das BVerfG verlangt also, dass die Fachgerichte Erklärungen der Eltern nicht hinnehmen, sondern insbesondere dann, wenn gegenteilige Tatsachen oder Einschätzungen von Fachkräften des Jugendamtes oder Sachverständigen vorliegen, sich mit diesen kritisch auseinandersetzen.

b) Kritisch äußert sich das BVerfG auch zur bemessenen Validität der vom OLG erteilten Auflagen. Auflagen, die das Verhalten von Akteurinnen und Akteuren im familiären Bereich steuern und etwa bestimmte Kontakte verhindern sollen, spielen in der familiengerichtlichen Praxis vor allem unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit eine große Rolle, weil sie – weniger eingriffsintensiv – weitergehende Maßnahmen wie die teilweise oder vollständige Entziehung des Sorgerechts und Herausnahme des Kindes aus der (Pflege-)Familie vermeiden sollen.

Auch im vorliegenden Fall hatte das OLG Brandenburg den Verbleib des Kindes bei der Pflegemutter angeordnet und dieser die Auflage erteilt, sicherzustellen, dass jegliche Kontaktaufnahme zwischen dem Kind und dem Pflegevater ausschließlich nach Maßgabe der Anordnungen des Amtsvormunds stattfindet.⁴

Das hält das BVerfG für nicht ausreichend.

Für die Annahme, durch die erteilte Auflage sei die Gefahr eines Missbrauchs des Beschwerdeführers durch den Pflegevater so weit herabgesetzt, dass sie einer Rückführung des Beschwerdeführers zur Pflegemutter nicht entgegenstehe, sei den Gründen des OLG-Beschlusses eine tragfähige Grundlage nicht zu entnehmen. Dagegen sei das Bestehen der Gefahr eines sexuellen Missbrauchs des Beschwerdeführers durch den Pflegevater bei einem unüberwachten Kontakt zu unterstellen. Das Oberlandesgericht geht nach seiner Begründung selbst von dieser Gefahr aus. Es sei aber eine weitergehende Auseinandersetzung damit erforderlich gewesen, dass die räumliche

⁴ Vgl. OLG Brandenburg, Beschluss vom 17.6.2020, 9 UF 212/19, openjur.de

Nähe der Wohnungen der Pflegeeltern kurzfristige gegenseitige Besuche ermöglicht und auch zufällige Begegnungen möglich erscheinen lässt. Zudem berücksichtige das Oberlandesgericht auch die weiterhin bestehende Zuneigung der Pflegeeltern zueinander und den zum Ausdruck gekommenen Wunsch nach einem Zusammenleben oder zumindest gemeinsamer Zeit nicht. Eine Auseinandersetzung mit diesen Umständen wäre aber insbesondere im Hinblick darauf, dass die Einhaltung der erteilten Auflage nur sehr lückenhaft überwacht werden könne, erforderlich. Denn für die Beurteilung der Wirksamkeit der erteilten Auflage sei die Prognose erforderlich, inwieweit sich die Pflegemutter auch angesichts dieser nur geringen Kontrollmöglichkeiten von sich aus an die Auflage halten wird; in Auseinandersetzung mit den vorgenannten Gesichtspunkten müsste das Oberlandesgericht Feststellungen dazu treffen, ob die Pflegemutter in der Lage ist, ihre Zuneigung und ihren Wunsch nach Kontakt zum Pflegevater zurückzustellen und gegen dessen möglichen Wunsch – möglicherweise sogar gegen den Wunsch des Beschwerdeführers – einen vom Vormund nicht erlaubten Kontakt verhindern werde. (Rn. 31)

Damit stellt das BVerfG heraus, dass eine praktisch nicht überwach- und kontrollierbare Auflage, den Kontakt mit dem gefährdenden (ehemaligen) Ehemann oder Lebensgefährten betreffend, allenfalls dann in Betracht kommt, wenn sie von der Bereitschaft und dem Willen der (Pflege-) Mutter getragen wird, solche Kontakte zu unterbinden und dafür erforderlichenfalls eigene Bedürfnisse zurückzustellen oder Lebensplanungen zu ändern.

Der Entscheidung ist zumindest im Ergebnis voll zuzustimmen.

Zulässige Zahl der betreuten Kinder in der Kindertagespflege

OVG Schleswig, Beschluss vom 21.8.2020, 3 MB 30/20, openjur.de = JAmt 2021, S. 343 ff.

I. Sachverhalt

Die Antragstellerin begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage gegen eine Nebenbestimmung zur Kindertagespflegeerlaubnis. Sie lebt zusammen mit ihrem Ehemann und ihren vier leiblichen Kindern (sechs, zehn, 18 und 22 Jahre) und ist außerdem Pflegemutter für vier Vollzeitpflegekinder beziehungsweise -jugendliche im Alter von sechs, acht, 13 und 14 Jahren. Daneben verfügt die Antragstellerin seit 2014 über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege, die zuletzt mit folgender Nebenbestimmung versehen wurde:

»Sollten 3 oder mehr Kinder in Vollzeitpflege gem. §§ 27, 33 SGB VIII bzw. Bereitschaftspflege gem. § 42 SGB VIII in Ihrem Haushalt angenommen werden, dürfen keine Tagespflegekinder betreut werden.«

Zur Begründung führte der Antragsgegner aus, er bezwecke mit der Nebenbestimmung, grundsätzlich Kindertagespflegepersonen vor einer Überforderung zu schützen, das Kindeswohl der betreuten Kinder sowie die Qualitätsanforderungen an die Kindertagespflege sicherzustellen. Bezogen auf die aktuelle Situation der Antragstellerin werde wegen der Anzahl der zu betreuenden Kinder in Vollzeitpflege und der leiblichen Kinder die Gefahr einer nicht dauerhaften Aufrechterhaltung der psychischen und physischen Belastbarkeit gesehen. Die Nebenbestimmung diene präventiv der Vermeidung von Situationen der Kindeswohlgefährdung.

Gegen diese Nebenbestimmung hat die Antragstellerin Klage erhoben und begehrt mit dem vorliegenden Antrag die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung, nachdem der Antragsgegner die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmung angeordnet hatte.

Nachdem das Verwaltungsgericht dem Antrag stattgegeben hatte, lehnte ihn das Oberverwal-

tungsgericht auf die Beschwerde des Antragsgegners hin ab.

II. Entscheidungsgründe

Das OVG hält die angegriffene Nebenbestimmung nach summarischer Prüfung für rechtmäßig. Nach schleswig-holsteinischem Landesrecht (§ 37 JuFöG) solle bei Zusammentreffen von Vollzeit- und Tagespflege eine Erlaubnis in der Regel nur für drei, maximal aber für fünf Kinder erteilt werden. Damit soll nach der Gesetzesbegründung, der sich das OVG Schleswig anschließt, der Tatsache Rechnung getragen werden, dass die Betreuung in Vollzeitpflege einen deutlich höheren Betreuungsaufwand mit sich bringe, da für sie rund um die Uhr eine Verantwortung bestehe, die anders als bei Kindern in der Kindertagespflege nicht auf die körperliche Anwesenheit im Haushalt beschränkt sei.

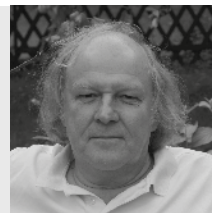
Eine Pflegeperson müsse befähigt sein, die in § 22 Abs. 2 und 3 SGB VIII normierten Ziele der Tagespflege erfüllen zu können, eine ausreichende Belastbarkeit und Zuverlässigkeit mitbringen, um in der Bewältigung auch unerwarteter Situationen flexibel reagieren zu können, sowie ausreichendes Verantwortungsbewusstsein und hinreichende emotionale Stabilität aufweisen. Ferner müsse eine Tagespflegeperson ihr Handeln begründen und reflektieren können und fähig zum konstruktiven Umgang mit Konflikten und Kritik sein. Diese Fähigkeiten und insbesondere die physische und psychische Belastbarkeit würden beeinträchtigt, wenn eine Überarbeitung und Übernachtung durch zu viele Betreuungseinheiten entstehe. Aufgrund der derzeit gegebenen häuslichen Konstellation, in der neben den vier leiblichen Kindern, von denen zwei minderjährig und unter 14 Jahre sind, drei Kinder unter 14 Jahre und ein 14-jähriger Jugendlicher in Vollzeitpflege leben, stelle sich bei summarischer Prüfung die Einschätzung des Antragsgegners, dass bei der Antragstellerin eine Überbeanspruchung drohe, die mit zeitgleicher Kindertagespflege unvereinbar ist, als richtig dar. Denn nicht

nur in Pandemiezeiten sei es unkalkulierbar, ob die eigenen oder die Pflegekinder unvorhergesehen krank werden und zuhause bleiben müssen, vorzeitig ungeplant aus der Schule kommen oder eingeplante Freizeitaktivitäten nicht stattfinden könnten. Darauf, dass die Antragstellerin bislang keine Überlastung verspüre und ob sie sich selbst in der Lage sehe, neben den derzeitigen Pflegekindern und den eigenen Kindern auch Tagespflegekinder zu betreuen, komme es nicht an.

III. Stellungnahme

Der Entscheidung ist in Begründung und Ergebnis zuzustimmen. Die Nebenbestimmung findet ihre Rechtsgrundlage in § 43 Abs. 3 Satz 5 SGB VIII. Der sich auf bestimmte Stimmen in der Literatur stützenden Kritik, die Kinder in Vollzeitpflege bei der Beurteilung der Verhältnisse und der Entscheidung über die Kindertagespflegeerlaubnis außer Betracht lassen und wie eigene Kinder der Tagespflegeperson behandeln will,⁵ ist nicht zu folgen. Das Argument, dass für Kinder in Vollzeitpflege eine eigene Erlaubnis nach § 44 SGB VIII erforderlich sei,⁶ ist ebenso formal wie nichtssagend. Denn ob die Kindertagespflegeperson zu einer den Anforderungen genügenden Betreuung in der Lage ist, wozu in der Entscheidung das Notwendige ausgeführt ist, entscheidet sich nicht nach der Rechtsgrundlage der zu erteilenden Erlaubnis, sondern nach den aufgrund der Erlaubnis(se) eintretenden tatsächlichen Betreuungs- und Lebensverhältnissen in der Tagespflegestelle. Zu Recht finden deshalb Kinder in Vollzeitpflege bei der Entscheidung über die Kindertagespflegeerlaubnis Berücksichtigung. □

Dr. Winfried Möller
Professor i. R.
Pfungstkopfweg 32
35460 Staufenberg
winfried.moeller@
hs-hannover.de



5 Vgl. »Hinweise für die Praxis«, JAmt 2021, S. 345 f.

6 So FK-SGB VIII/Smessaert/Lakies, § 43 Rn. 22